

Bildungsgang Fachrichtung Pflege

Verfahren zur (Wieder-)Anerkennung von Ausbildungsbetrieben durch die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS)

Dieses Dokument beinhaltet Ausführungen ...

- zur erstmaligen Anerkennung eines Betriebes um Ausbildungsplätze HF Pflege anzubieten.
- zur Wiederanerkennung eines Betriebes im fünfjährigen Intervall.
- zum Vorgehen bei Abweichungen bzw. Nichterfüllen der Anforderungen an den Betrieb.

1. Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage der Ausbildung Pflege HF an der HFGS Aarau:

Bund

- Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderungsgesetz Pflege)
- Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderungsverordnung Pflege)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Kanton

- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)
- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW)
- Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (V BFGS und HFGS)

Rahmenlehrplan

- Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" mit dem geschützten Titel "dipl. Pflegefachfrau HF" / "dipl. Pflegefachmann HF"

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) trägt die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau als Bildungsanbieterin die Hauptverantwortung für die gesamte Ausbildung HF Pflege. Sie verfügt über die Anerkennung von Bund und Kanton.

Die Verantwortung für das Eignungsabklärungsverfahren und die Prüfung der Zulassung von Bewerbenden zur Ausbildung liegt grundsätzlich bei der HFGS Aarau. Die betriebsinterne Selektion ergänzt bei Direktanstellung durch den Betrieb die bestandene Eignungsabklärung.

2. Voraussetzungen im Betrieb

Um Studierende HF Pflege auszubilden sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen, die sich aus dem Rahmenlehrplan Pflege HF (2021) ableiten.

2.1 Organisationseinheit

„Ein Praktikumsbetrieb kann einen Praktikumsplatz pro 150 Stellenprozente in der entsprechenden Organisationseinheit anbieten, die mit Pflegefachpersonen besetzt sind, welche über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege verfügen und welche ein Arbeitspensum von mindestens 60% im Praktikumsbetrieb haben“ (OdA & BGS, 2021, S. 16). Für die Organisationseinheit, auf der Studierende HF eingesetzt werden, sind das Arbeitsfeld, das jeweilige Kontinuum der Pflege sowie der Lebensabschnitt zu definieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Studierenden HF mit den vorhandenen Lernangeboten ihre Kompetenzen dort erreichen können.

2.2 Berufsbildungsverantwortliche Person (BV)

„Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 600 Lernstunden“ (OdA & BGS, 2021, S. 16). Dies entspricht der Ausbilderin oder des Ausbilders mit eidgenössischem Fachausweis.

Die BV ist Kontaktperson zur HFGS Aarau und OdA GSAG.

2.3 Berufsbildnerin und Berufsbildner (BB)

„Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten und ausbilden, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege, Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden“¹ (OdA & BGS, 2021, S. 16). Das SVEB-Zertifikat Stufe 1 wird empfohlen.

Die Berufsbildenden sind motiviert die praktische Ausbildungsbegleitung zu übernehmen. Sie kennen die Ausbildungsorganisation, den Ablauf, die Instrumente sowie ihre Aufgaben im Rahmen der Ausbildungsbegleitung von Studierenden HF Pflege.

2.4 Stellenbeschreibungen

Für die bildungsverantwortliche Person, die Berufsbildenden und die diplomierten Pflegefachpersonen bestehen Stellenbeschreibungen.

2.5 Ausbildungskonzept für die betriebliche Ausbildung

„Die Praktikumsbetriebe sind für die Ausbildung in der Praxis verantwortlich. Sie verfügen über ein Konzept für die praktische Ausbildung der Studierenden. Der Praktikumsbetrieb und der Bildungsanbieter erarbeiten zusammen Ziele für die praktische Ausbildung. Die Einsatzplanung, die vorhandene Infrastruktur und die Ausbildungsbegleitung des Praktikumsbetriebs sind geeignet dafür, dass die Studierenden die Praktikumsziele des Bildungsganges erreichen können“ (OdA & BGS, 2021, S. 16).

Die inhaltlichen Ausführungen des Ausbildungskonzepts richten sich nach dem ‘Leitfaden Ausbildungskonzept für Praxisausbildung von Gesundheitsberufen’ (2023).

¹ zum Vergleich: Berufsbildende benötigen 40 Lernstunden um FAGE's anzuleiten.

3. Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Das Anerkennungsverfahren unterteilt sich in folgende chronologische Schritte

Einreichung aller Unterlagen bei der HFGS Aarau

Die Unterlagen beinhalten:

- Betriebskonzept (integriert Aussagen zur Trägerschaft und zum Leistungsauftrag, ergänzt durch bspw. das Organigramm)
- Ausbildungskonzept (siehe Kap. 2.5)
- pflegerische Diplome und pädagogischen Qualifikationen (Zertifikate und Ausweise) von BV und BB's
- Zuordnung der geplanten Organisationseinheiten zu Arbeitsfeld, Kontinuum der Pflege und Lebensspanne und den Beleg, dass die Studierenden ihre Kompetenzen in den zehn Arbeitsprozessen dort erreichen können
- ggf. Stellenbeschreibungen



Prüfung der Dokumente auf ihre Vollständigkeit durch die HFGS Aarau



Institutionsbesuch

Der Besuch dient dem gegenseitigen Kennenlernen von Bildungsverantwortlichen und verantwortlicher Person HFGS Aarau, der Klärung von Fragen und dem Besprechen des weiteren Vorgehens.



Anerkennung als Ausbildungsbetrieb HF Pflege

durch die Schulleitung der HFGS Aarau.

Die Anerkennung kann definitiv oder provisorisch mit Auflagen erfolgen. Wird die Anerkennung zurück gewiesen, wird dies begründet und das weitere Vorgehen geklärt.



Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Betrieb und der HFGS Aarau

Der Prozess der Anerkennung bedarf der sorgfältigen Prüfung und Schaffung der besten Voraussetzungen für eine gelingende Ausbildung Pflege HF. Für Betriebe ist wichtig zu wissen, dass die ersten Studierenden Pflege HF nach Einreichung aller Unterlagen frühestens in einem Jahr ins Praktikum kommen.

4. Anpassungen und Rotationen

Die Betriebe sind verpflichtet konzeptuelle und praktische Anpassungen in der Ausbildungsgestaltung sowie personelle Rotationen in der Berufsbildung der HFGS Aarau un- aufgefördert zu melden.

5. Wiederanerkennung

Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung anhand der genannten Anerkennungsunterlagen. Dabei werden Anpassungen und Entwicklungen erfasst und die Sicherstellung der Ausbildungsqualität beurteilt. Die HFGS Aarau initiiert das Wiederanerkennungsverfahren. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt eine schriftliche Wiederanerkennung durch die Schulleitung der HFGS Aarau für die folgende Periode.

Quellennachweis

Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (Oda Santé) & Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS) (2021). *Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" mit dem geschützten Titel "dipl. Pflegefachfrau HF" / "dipl. Pflegefachmann HF"*. Abgerufen am 17.10.2023 von https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2021/05/rfp-pflege.pdf.download.pdf/RLP%20Pflege%20HF_2021_d.pdf